

Fanfarenzug Wittenberg e.V.

Satzung in der Fassung vom 19.09.2022

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Organe des Vereins
- § 5 Vorstand
- § 6 Aufgaben des Vorstandes
- § 7 Die Mitgliederversammlung
- § 8 Beisitzer (erweiterter Vorstand)
- § 9 Datenschutz
- § 10 Geschäftsjahr
- § 11 Auflösung des Vereins
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Fanfarenzug Wittenberg e.V.“
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen
- 3) Der Sitz des Vereins ist Lutherstadt Wittenberg
- 4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Fanfarenzug Wittenberg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2) Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht die Tradition der Fanfaren- und Trommelmusik vom Mittelalter her zu pflegen.
- 3) Der Verein wahrt das Heimat- und Traditionsbewusstsein.
- 4) Der Verein trägt durch seine Öffentlichkeitsarbeit dazu bei, das kulturelle Profil der Stadt Wittenberg zu bereichern und würdevoll nach außen zu tragen.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern
2. passiven Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

zu 1. Die aktiven Mitglieder tragen bei Veranstaltungen das Gewand des Fanfarenzuges Wittenberg e.V. Sie sind angehalten, den vom Fanfarenzugführer angesetzten Dienst regelmäßig zu besuchen und sich an allen Einsätzen des Fanfarenzuges in Wittenberg und auswärts zu beteiligen.

zu 2. Die passiven Mitglieder verpflichten sich, die Ziele und Vorstellungen des Vereins zu wahren, zu fördern und zu vertreten.

zu 3. Eine Ernennung zum Ehrenmitglied des Vereins erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder, sind aber beitragsfrei.

- 2) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist nicht anfechtbar. Bei Minderjährigen hat eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorzuliegen.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren. Der

Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

- 4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5) Der Jahresbeitrag ist innerhalb der ersten 3 Monate eines Geschäftsjahres fällig.
- 6) Personen, welche die Mitgliedschaft erst im Laufe der 2. Hälfte eines Geschäftsjahres erwerben, haben die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten.
- 7) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 8) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

§ 4 Organe des Vereins

- Vereinsorgane sind:
1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand (BGB-Vorstand nach § 26 BGB)
 3. Beisitzer (erweiterter Vorstand)

§ 5 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Er wird durch die Mitgliederversammlung gewählt, und zwar durch einfache Stimmenmehrheit.
- 2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Fanfarenzugführer
- 3) Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Er entscheidet mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, von jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- 5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und die Dienste und Auftritte des Vereins festzulegen.
- 2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
- 3) Der Vorstand hat die Aufgabe die Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung, im Vertretungsfall der 2. Vorsitzende.

- 4) Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- 5) Der Vorstand ist verantwortlich für die Feststellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- 6) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder – darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende – vertreten den Verein gemeinsam.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende Aufgaben:

- 1) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
- 2) Wahl und Abberufung der Beisitzer.
- 3) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes.
- 4) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr 2 Kassenprüfer. Diese haben vor der Jahreshauptversammlung nach dem Ende des Geschäftsjahres eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen. Sie berichten darüber in der Jahresversammlung.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für den Ausschluss von Mitgliedern.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Satzungsänderungen.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Festsetzung des Jahresbeitrages.
- 8) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 9) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins.
- 10) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Mitglieder des Vereins.
- 11) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit schriftlich mit einer Ladungsfrist von einer Woche durch ein Mitglied des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
- 12) Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung schriftlich einen Antrag bei einem Vorstandsmitglied stellt.
- 13) Die Mitgliederversammlung beschließt mehrheitlich gem. §§ 32 und 34 BGB, über Satzungsänderungen gem. § 33 BGB und über Vereinsauflösung gem. § 41 BGB.
- 14) Anträge, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem 1. Vorsitzenden mindestens einer Woche vor der Versammlung schriftlich vorliegen.
- 15) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 16) Der bestellte Schriftführer hat über jede Sitzung eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- 17) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.

§ 8 Beisitzer (erweiterter Vorstand)

- 1) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf bis zu 5 Beisitzer in den erweiterten Vorstand wählen, und zwar durch einfache Stimmenmehrheit.
- 2) Die Amtszeit beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Die Beisitzer unterstützen den BGB-Vorstand und kommen überall dort zum Einsatz, wo ihre Hilfe oder individuelle Qualifikation benötigt wird; z.B. für Webauftritte, den Fundus, Jugendarbeit, Streitschlichter. In ihrer Funktion sind sie jedoch keine vertretungsberechtigten Mitglieder des BGB-Vorstandes und damit nicht entscheidungsbefugt.
- 4) Die Beisitzer sollen auf Einladung in beratender Form an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- 5) Die Aufgaben und Kompetenzen der Beisitzer werden in der Geschäftsordnung, nach § 5 (5) der Satzung, in einem eigenen Funktionsplan geregelt.

§ 9 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als die jeweilige Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1.1. – 31.12.)

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Lutherstadt Wittenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gleiche gemeinnützige Zwecke zu verwendet hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 19.09.2022